

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;
Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von 12 Garagen und Standortänderung einer vorhandenen Doppelgarage auf den Grundstücken Gemarkung Marienheide, Flur 6, Flurstücke 1400, 815 (alt), 1407 (neu) in Marienheide, Talstraße.

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau- und Planungsausschuss				05.09.02

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Am 27.03.01 ist das gemeindliche Einvernehmen für die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von 12 Garagen und Standortänderung einer vorhandenen Doppelgarage auf den Grundstücken Gemarkung Marienheide, Flur 6, Flurstücke 1400, 815 (alt), 1407 (neu) versagt worden, da sich das Vorhaben zum einen nicht einfügt und die Ruhezeiten der angrenzenden Wohngebäude stark beeinträchtigt werden. Am **07.06.2001 hat eine gemeinsame Besichtigung mit dem Bau- und Planungsausschuss stattgefunden**. Dieser hat die Rechtsauffassung der Verwaltung bestätigt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu Recht versagt zu haben. Auf die Beschlussvorlage **Drucksache-Nummer 110/01** wird verwiesen.

Der Ablehnungsbescheid vom 09.07.2001 hat zwischenzeitlich durch den Erlass eines Widerspruchsbescheides Bestandskraft erlangt. Das Verfahren ist abgeschlossen.

Mit Antrag vom 11.05.02 wird ein **inhaltsgleicher neuer Antrag** auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von 12 Garagen und Standortänderung einer vorhandenen Doppelgarage auf den gleichen Grundstücken gestellt.

Das ist zulässig, wenn nicht durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung das Baurecht verneint worden ist.

Nur die Bindungswirkung eines rechtskräftigen Urteils kann dem inhaltsgleichen Neuantrag entgegenstehen. Das ist hier nicht der Fall.

Zusätzlich fügt der Bauherr Kopien der Einverständniserklärungen der Nachbarn bei. Hierbei handelt es sich um die Parzellen 1399, 815, 839, 820, 819, 948.

Der Antragsteller rügt, dass dem Bau- und Planungsausschuss am 07.06.01 nicht die unterzeichneten Bestätigungen der Nachbarn mit dem Einverständnis zur Baumaßnahme vorgelegt worden sind.

Laut Eingangsstempel der Gemeinde Marienheide sind am 08.06.01 drei Einverständniserklärungen der Nachbarn eingegangen. Das Einverständnis des Eigentümers der Parzelle 948 sollte nachgereicht werden, ist der Gemeinde aber seinerzeit nicht vorgelegt worden.. Unabhängig von den jetzt vorliegenden Einverständniserklärungen, die seinerzeit bereits der Unteren Bauaufsicht vorgelegen haben, hat sich an der rechtlichen Beurteilung nichts geändert. Hierzu wird auf den Sachverhalt der Beschlussvorlage, Drucksache-Nr. 110/01 verwiesen.

Die im Lageplan mit den Nummern 10, 11 und 12 dargestellten Garagen auf dem Flurstück 815 (alt), 1407 (neu) verbleiben in deren Eigentum.

Unabhängig von den Einverständniserklärungen ist darauf zu achten, dass mit der Zulassung des beantragten Vorhabens keine Berufungsfälle geschaffen werden.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird versagt.

In Vertretung

Hans-Dieter Hütt

Marienheide, 15. August 2002